

§16

1) In den Verträgen über die Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen sind insbesondere Vereinbarungen über die Nutzung von Räumen und anderen Grundmitteln des Betriebes, das zu führende Sortiment, die Art der von den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben zu erbringenden Leistungen, die Öffnungszeiten, weitere Leistungen sowie ökonomische Regelungen zu treffen.

(2) Über die Übernahme der Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen im Betrieb entscheiden die Räte der Kreise, über die Einrichtung von Annahmestellen für Dienstleistungen und Reparaturen die Räte der Städte oder Gemeinden, soweit eine Klärung zwischen den Partnern nicht erfolgt ist.

Verträge über die Durchführung
der Schul- und Kinderspeisung

§17

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben ihre wechselseitigen Beziehungen über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Dienstleistungsbetrieben in die Gemeinschaftsverpflegung bzw. die Schul- und Kinderspeisung und mit anderen Betrieben zu organisieren (Versorgungsverträge).

(2) Wirken mehrere Betriebe an der Durchführung der Schul- und Kinderspeisung mit, so können die Beziehungen derart gestaltet werden, daß ein Betrieb die Koordinierung aller Leistungen übernimmt. Soweit Dienstleistungsbetriebe für die Gemeinschaftsverpflegung bzw. die Schul- und Kinderspeisung bestehen, schließen diese die Versorgungsverträge mit den in die Schul- und Kinderspeisung einbezogenen Betrieben ab.

(3) Die Versorgungsverträge sind insbesondere über die Herstellung, Lieferung und Ausgabe fertiger und laibfertiger Speisen, die Bewirtschaftung von Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane sowie die Nutzung von Einrichtungen zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung abzuschließen.

§18

(1) In den Verträgen über die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Speisen sind insbesondere Vereinbarungen über die zur Teilnahme berechtigten Schulen bzw. Kindereinrichtungen, die Anzahl der täglich bereitzustellenden Portionen, die Qualität und das Sortiment der Speisen, die Essen- bzw. Anlieferzeit sowie das Abrechnungsverfahren zu treffen. Die Partner können die Versorgungsverträge auch in der Weise abschließen, daß der Dienstleistungsbetrieb bzw. der in die Schul- und Kinderspeisung einbezogene Betrieb nur die Herstellung oder nur die Herstellung und Lieferung der Speisen übernimmt.

(2) In den Verträgen über die Nutzung von Einrichtungen sind insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Nutzung, die Nutzungszeiten sowie die Art und den Umfang zu erbringender Dienstleistungen zu treffen.

(3) Für die Verträge über die Bewirtschaftung von Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

5. Abschnitt

Bestimmungen über den Kundendienst
und die ErsatzteilversorgungVerpflichtung zum Kundendienst
und zur Ersatzteilversorgung

§19

(1) Die Produktionsbetriebe, die Finalproduzenten technischer Industriewaren sind, sind verpflichtet, zur Sicherung der Instandsetzung im Rahmen und außerhalb der Garantie den nach Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse erforderlichen Kundendienst zu organisieren.

(2) Die Produktionsbetriebe bzw. die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe des Industriezweiges haben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und den Handelsbetrieben eigene Kundendiensteinrichtungen zu unterhalten oder mit Reparaturbetrieben Verträge über die Durchführung der Wartung und Instandsetzung abzuschließen (Vertragswerkstätten).

(3) Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Rechte und Pflichten der Produktionsbetriebe gelten für die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe entsprechend.

§20

(1) Die Produktionsbetriebe bzw. deren Absatzorganisationen sind verpflichtet, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Einstellung der Produktion des Erzeugnisses die Kundendiensteinrichtungen, Vertragswerkstätten und Handelsbetriebe mit Ersatzteilen zu versorgen; es sei denn, daß in dem durch Rechtsvorschriften dafür festgelegten Verfahren eine andere Ersatzteilversorgungsfrist bestimmt wurde. Die Festlegung dieser anderen Ersatzteilversorgungsfrist bedarf der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Für die Ersatzteilversorgung und den Kundendienst für importierte Industriewaren gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.* Können bestimmte Ersatzteile nicht importiert werden, so ist von dem für die Bilanzierung des Finalerzeugnisses zuständigen Organ ein für die Ersatzteilversorgung verantwortlicher Betrieb nachzuweisen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, technischen Industriewaren ein Verzeichnis der Kundendiensteinrichtungen und Vertragswerkstätten beizufügen.

§21

Kundendienstvertrag

(1) Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich die Vertragswerkstatt, alle anfallenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für die Erzeugnisse des Produktionsbetriebes durchzuführen. Der Produktionsbetrieb bzw. die Absatzorganisation ist verpflichtet, die für den Kundendienst notwendigen Ersatzteile bereitzustellen und der Vertragswerkstatt die im Rahmen der Garantiepflichten des Produktionsbetriebes erbrachten Kundendienstleistungen zu bezahlen.

* Zur Zeit gilt die vom Ministerrat am 9. Dezember 1965 bestätigte Ordnung über die Sicherung der Qualität von Konsumgütern und Importen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1966, Heft 4).